

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

## **Unterlassungs- und Widerrufsansprüche im Schach**

**17. August 2013**

**Außerhalb eines Verbandsverfahrens kann es auch in der schachlichen Kommunikation Widerrufs- und Unterlassungsansprüche geben.**

**Zum Sachverhalt:** Nach einem Schach-Mannschaftskampf stellte A die Behauptung auf, B habe trotz eines Remisangebotes seines Gegners darauf bestanden, die Partie verloren zu haben. B fühlte sich als Trottel hingestellt und verlangte Unterlassung dieser Behauptung durch A.

**Aus den Gründen:** Das AG Starnberg erklärte den Unterlassungsanspruch für zulässig. Trotzdem verlor B den Prozess, da er nicht beweisen konnte, dass A die Behauptung tatsächlich aufgestellt hat.

**Anmerkung:** Vorsicht also auch bei Äußerungen im schachlichen Kontext. Schach ist kein rechtsfreier Raum. Es gelten die gleichen Grundsätze wie sonst im Gesellschaftsleben. **Übrigens:** Kläger B legte sogar noch Berufung beim LG Traunstein ein. Das Landgericht wies aber die Berufung zurück und setzte den Streitwert auf 5.000 € fest.

**Fundstelle:** AG Starnberg, Urteil vom 21.05.2003, 2 C 1044/02 – die Entscheidung kann dort gegen Gebühr angefordert werden.

17.08.2013 07:00 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8600

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.